

Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

Betrifft: Genehmigung des Teilbebauungsplanes Nr. 12/91/5
„Gewerbe- und Mischgebiet Holzhafen Nord“

Hier: Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 10 Abs. 3
BauGB in der Fassung der Bekanntmachung
vom 27. August 1997 (BGBl. I. S. 2141,
ber. BGBl. 1998 I S. 137)

Das Plangebiet wird eingegrenzt:

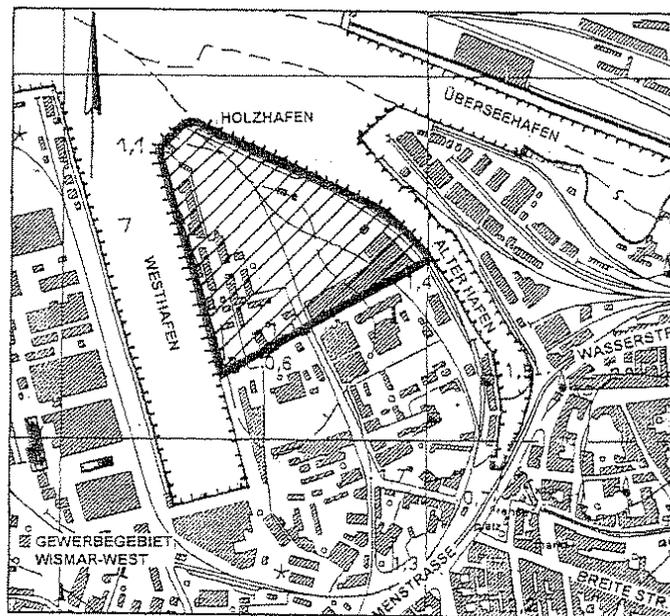
im Norden: von der Kaikantenspitze/Wismarbucht

im Osten: von der westlichen Kaikante des Hafenbeckens
Alter Hafen

im Süden: von der südlichen Begrenzung des ehemaligen
Betriebsgeländes der Seehafen GmbH
(Planstraße G im Teilbebauungsplan Nr. 12/91/4
„Gewerbe- und Mischgebiet Holzhafen Süd“)

im Westen: von der östlichen Kaikante des Westhafens

Die Planbereichsgrenzen sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen.
Das Plangebiet ist schraffiert dargestellt.



Der von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 29. April 1999 als Satzung beschlossene Teilbebauungsplan Nr. 12/91/5 „Gewerbe- und Mischgebiet Holzhafen Nord“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Erlass der höheren Verwaltungsbehörde vom 28. Juli 1999, Az VIII 230e-512.113 06.000 (12/91/5), genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt nach Ablauf des Tages nach der Veröffentlichung als Satzung in Kraft.

Jedermann kann den genehmigten Teilbebauungsplan Nr. 12/91/5 und die dazugehörige Begründung ab diesem Tage im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Stadtplanung, Beguinenstraße 4, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB und mit § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Januar 1998 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wismar, den 9. Oktober 1999

Hansestadt Wismar – Die Bürgermeisterin
– Bauamt, Abt. Stadtplanung –